

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 50/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der wegen nach dem verstorbenen Kaufmann Max C. [REDACTED] :

1. seiner Witwe Margarete C. [REDACTED]
geb. M. [REDACTED],
[REDACTED] (Sch. [REDACTED]), [REDACTED] Straße [REDACTED]
2. des Rechtsanwalts Dr. Georg C. [REDACTED],
D. H. [REDACTED] Niederlande, Dr. [REDACTED] straat [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeszbevollmächtigter der Klägerin zu 1:
der Kläger zu 2. -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
dieser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamtes
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger. Die Entscheidung ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r u n d s a t z e

Die nach § 226 ZPO zulässige sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Die Kläger verfolgen nur noch den Anspruch in Höhe von 178,66 DM (Position 13) weiter, den sie daraus herleiten, daß der Mietüberschußbetrag von 1.191,10 RM aus dem dem verfolgten Erblasser entzogenen Grundstück lediglich der Umstellung der Uraltkonten im Verhältnis von 10 : 0,5 = 59,55 DM anheim gefallen sei, während er nach ihrer Meinung nach dem BEG in Verhältnis von 10 : 2 = 238,22 DM hätte umgestellt werden müssen.

Mit diesem Anspruch sind die Kläger in Rückersatzungsverfahren rechtskräftig abgewiesen worden.

Das Berufungsgericht hat die Nichtzulassung der Revision nachträglich mit Beschluss vom 18. Januar 1966 (Bl. 164 GA) begründet. Selbst wenn es sie - wovon die Kläger ausgehen - nicht begündet hätte, könnte das allein die Zulassung der Revision durch den erkennenden Senat nicht rechtfertigen (vgl. RGH RW 1958, 195 Nr. 44).

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der geltend gemachte Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter die Rückersatzungsverordnungen fällt. Nach seinen Feststellungen wäre der Schaden aus der Bestellung von 10 : 0,5 statt 10 : 2 auch ohne die Verfolgung eingetreten, weil der Mietübernahmestrag von 1.191,10 RM in etwa dieser Höhe auch ohne Verfolgung auf dem Hausverwaltungskonto belassen worden wäre, um eine ordnungsgemäße Hausverwaltung gewährleisten zu können. Daher stehe dem Anspruch auf jeden Fall § 9 Abs. 5 BGG entgegen. Von diesem tatrichterlichen, mit der Revision nicht angreifbaren Feststellungen wird das Berufungsurteil getragen. Dafür, daß das Berufungsgericht - wie die Kläger vortragen - hierbei übersehen hätte, daß § 9 Abs. 5 BGG durch das BGG-Schlussgesetz eine für die Verfolgten wesentlich günstigere Fassung erhalten habe, sind keine Abhaltungsgründe erkennbar. Die dazu getroffenen Feststellungen sind trotz ihrer Knappheit eindeutig. Es ergeben sich danach keine Gründe, die eine Zulassung der Revision aus einem der in § 219 Abs. 2 BGG aufgeführten Gründen rechtfertigen könnten.

134

- 4 -

Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der
Kostenfolge aus §§ 97 Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 ZMG
zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Loewenhein